



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/4103

Anlage Nr.: _____

Datum: 15.08.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.08.2023	öffentlich

Tagesordnung

Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023 anlässlich des Hennefer Stadtfestes

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt im Wege der Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023 anlässlich des Hennefer Stadtfestes zu beschließen.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger*innen, der Besuchenden und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das

Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Beim Hennefer Stadtfest mit der parallel hierzu stattfindenden Kirmes handelt es sich um eine seit vielen Jahren stattfindende Traditionsveranstaltung, die sich auf folgenden innerstädtischen Bereich beschränkt:

Frankfurter Straße zwischen Bahnübergang Hennef/Warth und Einmündung Beethovenstraße, Bahnhofstraße, Lindenstraße und der Mozartstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Heiligenstädter Platz in 53773 Hennef.

Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

In den vergangenen Jahren war der Sonntag des Stadtfestes mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Festes an diesem Tag deutlich steigerte. Die Besucherströme bewegen sich über die Frankfurter Straße, die als Hauptachse durch den innerstädtischen Bereich und die Veranstaltungsfläche führt, und Nebenstraßen in nördliche als auch in südliche Richtung aufweist. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber*innen. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Stadtfestes Hennef ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Das Hennefer Stadtfest führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 100.000 Besuchenden gerechnet werden kann. Diese Besuchenden stammen nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen. An einem durchschnittlichen Samstag wird die Besucherzahl der Hennefer Innenstadt auf circa 3.000 Menschen geschätzt.

Die Veranstaltung zieht damit für den Sonntag ein Vielfaches der üblichen Besucherzahl an.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am 17.09.2023 dient auch dazu, den Besuchenden das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürger*innen weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten, gestärkt werden.

Das nach § 6 Abs. 4, S.5 Ladenöffnungsgesetz NRW notwendige Anhörungsverfahren der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen und Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer wurde durchgeführt.

Die erfolgten Rückmeldungen sind als Anlage beigefügt. Wesentliche Bedenken wurden nicht erhoben.

Hennef (Sieg), den 15.08.2023

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

- **Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 17.09.2023, anlässlich des Hennefer Stadtfestes**
- **Lageplan**
- **Stellungnahmen im Anhörungsverfahren**
- **Hennefer Klimacheck**
- **Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus**